

Regelungen zur Vollstreckung der Jugendstrafe – Strafzeitberechnung –; hier: Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung

Im Zusammenhang mit der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen auf Jugendstrafen sind die vom Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten erlassenen „Ergänzenden Regelungen des Fachbereichs IV zur Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung im Rahmen der Vollstreckung der Jugendstrafe – 430 E-A 1 (13) AG Tg – anzuwenden. In Ergänzung dessen sind darüber hinaus nachstehende Richtlinien bei der Anwendung des § 52a JGG zu beachten:

Gesetz und Rechtsprechung unterscheiden bei der Anrechnungsfrage zwischen verfahrensfremder Freiheitsentziehung, die **vor** der Rechtskraft der Verurteilung erlitten wurde, und solcher, die **nach** Rechtskraft durchgeführt wurde.

Verfahrensfremde Freiheitsentziehung vor Rechtskraft des Urteils

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei der Anrechnung von Untersuchungshaft oder vergleichbarer Freiheitsentziehung vor Rechtskraft des Urteils gemäß § 52a JGG ein großzügiger Maßstab anzusetzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 1825/03 – JURIS Rdnr. 17). Die Vorschrift ist Ausdruck der gesetzgeberischen Wertung, dass der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht in Verbindung mit dem Freiheitsgrundrecht und der im Rechtsstaatsgedanken enthaltenen Idee der Gerechtigkeit in besonderem Maße eine Anrechnung des im Laufe des Verfahrens erlittenen Freiheitsentzuges (vgl. BVerfG a.a.O. – JURIS Rdnr. 18) und insbesondere die Anrechnung der Freiheitseinbuße, die der Verurteilte aufgrund des Sachzusammenhangs als sanktionierende Interesseneinbuße für die abgeurteilte Tat empfunden hat, erfordert (vgl. BVerfG – Beschluss vom 15. Dezember 1999 – NStZ 2000, 277 ff). Demnach ist Folgendes zu prüfen:

Freiheitsentziehung i.S.v. § 52a S. 1 JGG?

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Freiheitsentziehung anzunehmen,

- wenn der Betroffene eingeschlossen ist oder ansonsten mit äußeren Zwangsmitteln festgehalten wird, z.B. Vollzug von U-Haft. Dementsprechend sind auch zu berücksichtigen Unterbringung zur Beobachtung (§ 81 StPO), einstweilige Unterbringung (§ 126a

StPO), vorläufige Festnahme (§ 127 StPO), Vorführungshaft (§ 230 Abs. 2 StPO ¹), Auslieferungs- und Zulieferungshaft und anderer Gewahrsamsvollzug, unabhängig von der Rechtsgrundlage,

- wenn der Betroffene am Verlassen eines bestimmten Ortes durch psychischen Zwang gehindert wird. Dazu kann auch eine Weisung zählen, einen bestimmten Bereich aufzusuchen, wenn nur klar ist, dass dem Betroffenen bei Nichterfüllung die zwangsweise Durchsetzung droht (vgl. BVerfG – Beschluss vom 4. Juli 1999 – NStZ 1999, 570 letzter Absatz). RL zu §§ 52 und 52a JGG Nr. 1 erwähnten, insoweit zutreffend – und unabhängig von der Art der Ausgestaltung – die Unterbringung in einem Erziehungsheim nach §§ 71 ff. JGG.

Verfahrenseinheit i.S.v. § 52a S. 1 JGG?

Bei der Anwendung des § 52a JGG ist zudem der von der Rechtsprechung entwickelte Sekundärbegriff der „Verfahrenseinheit“ von Bedeutung. In Anlehnung an § 51 StGB (vgl. dazu BGHSt 43, 112 ff, 118 zum „Grundsatz der Verfahrenseinheit als Sekundärbegriff“) sieht § 52a Satz 1 JGG in seinem Wortlaut vor, U-Haft und sonstige Freiheitsentziehung, die der Angeklagte aus Anlass einer Tat erlitten hat, die Gegenstand des Verfahrens ist oder gewesen ist, grundsätzlich anzurechnen.

§ 52a Satz 2 JGG lässt als Ausnahmefall zu, durch richterliche Anordnung die Anrechnung zu versagen, wenn die noch erforderliche erzieherische Einwirkung auf den jugendlichen Straftäter aus **zeitlichen** Gründen nicht gewährleistet wäre. Mit dieser Grundsatz-Ausnahme-Technik gibt der Gesetzgeber zu erkennen, dass er grundsätzlich davon ausgeht, dass im Rahmen der Strafzumessung die Dauer der Jugendstrafe auf das Maß begrenzt wird, das unter dem Vorrang des Erziehungsgedankens unbedingt von Nöten ist (vgl. BVerfG – Beschluss vom 4. Juli 1999 – NStZ 1999, 570 mit weiteren Nachweisen), weil der Freiheitsentzug nach Art und Umfang zur erzieherischen Einwirkung auf den jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Hinblick auf ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist. Diese Begrenzung führt zu einer besonderen Verknüpfung der Verfahren, die für die Anwendung des § 52a JGG eine Rolle spielt (vgl. BVerfG – Beschluss vom 15. Dezember 1999 – NStZ 2000, 277, 278).

¹ Hierunter fällt auch, wenn der oder die Angeklagte seit dem Vorabend des Termins polizeilich festgehalten wird, nicht jedoch, wenn er oder sie erst unmittelbar vor Fahrtantritt zum Gericht in Gewahrsam genommen wird.

Gemessen an diesem Maßstab ist eine Verfahrenseinheit regelmäßig anzunehmen, wenn mehrere Straftaten Gegenstand **desselben** Verfahrens sind. An diesem Maßstab ist in jedem Einzelfall das Vorliegen einer Verfahrenseinheit zu prüfen, wenn **in unterschiedlichen Verfahren** Straftaten verfolgt werden. Die Rechtsprechung bejaht eine funktionale Verfahrenseinheit mit der Folge der Anrechnung „verfahrensfremder“ Freiheitsentziehung,

- wenn das Verfahren, für das U-Haft verbüßt worden war, nach § 154 StPO im Hinblick auf das mit einer Verurteilung einhergehende Verfahren eingestellt worden ist;
- wenn für das Verfahren, in dem die Verurteilung ausgesprochen worden ist, nur eine Überhaftnotierung im Hinblick auf die im anderen Verfahren angeordnete U-Haft erfolgt bzw. das andere Verfahren in sonstiger Weise „nützlich“ war;
- wenn in dem Verfahren, in dem U-Haft erlitten wurde, ein Freispruch erfolgte, jedoch der hypothetische Fall des Erwiesenseins der Tat zu einheitlichen Rechtsfolgen nach § 31 Abs. 2 JGG geführt hätte (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1999, a.a.O.).

Zusätzlich wird in der Kommentarliteratur die Möglichkeit der Verfahrenseinheit aus einem Verfahren, in dem eine erlittene Freiheitsentziehung als eine Einstellung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG erlaubend bewertet wurde, und einem anderen mit der Verurteilung einhergehenden Verfahren angenommen (vgl. Eisenberg, JGG 15. Aufl. § 52a Rdnr. 5). Ob die Verfahren selbst zueinander in der engen sachlichen Beziehung stehen, die die Anrechnung und die damit korrespondierende Kürzung der tatsächlichen Dauer der verhängten Jugendstrafe zur Folge hat, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Verfahrensfremde Freiheitsentziehung **nach** Rechtskraft des Urteils

Für die Anrechnung von Freiheitsentziehung, die nach Rechtskraft des Urteils erlitten wird, sind die §§ 450, 450a StPO, 2 JGG einschlägig. Ob ein Fall einer funktionalen Verfahrenseinheit mit der Folge einer umfänglichen Anrechnung vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird eine Anrechnung im weiten Umfang gefordert, wenn ein internationaler Haftbefehl vorlag, der aus Anlass der Verurteilung erging, die nunmehr zu vollstrecken war (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2005 – 2 BvR 1825/03 – JURIS Rdnr. 25).

Formelle Bearbeitung

Enthält das auf Jugendstrafe erkennende Urteil keinen Hinweis zur Anrechnung erlittener verfahrensfremder Freiheitsentziehung, bedarf es grundsätzlich keiner richterlichen Entscheidung. Nach dem Wortlaut des § 52a Satz 1 JGG erfolgt die Anrechnung von Gesetzes wegen.

Eine **Vorlage an den Vollstreckungsleiter hat zu erfolgen** (§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG i.V.m. §§ 2 Abs. 2 JGG, 458 Abs. 1, 462 Abs. 1 Satz 1, 462a Abs. 1 Satz 1 StPO, vgl. KG - 4 Ws 86/18 - 161 AR 120/18)

- bei der Anrechnung einer im Ausland vollzogenen U-Haft oder anderen Freiheitsentziehung zur Bestimmung des Anrechnungsmaßstabes;
- wegen der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung, wenn sich Anhaltspunkte aus den Akten ergeben, dass der Freiheitsentzug dem erkennenden Richter nicht bekannt war;
- wegen der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitseinbuße, die gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 45 Abs. 2 JGG als eine Einstellung erlaubend beurteilt wurde;
- wegen einer im Urteil ausgesprochenen Nichtanrechnung von verfahrensfremder Freiheitsentziehung, wenn sich den Urteilsgründen die gemäß § 52a Satz 2 JGG gebotene Ermessensausübung nicht entnehmen lässt.

Dem Vollstreckungsleiter bleibt es unbenommen, gemäß § 462a Abs. 1 Satz 3 StPO, die Entscheidung an das sachnähere Gericht des ersten Rechtszuges abzugeben (§ 462a Abs. 1 Satz 3 StPO).

Dieser Auftrag tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Berlin, den 22. Januar 2019

Koppers
Generalstaatsanwältin